

1474

EDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

10. September 1980

Verordnung über die Exportrisikogarantie, vom 15. Januar 1969,
 Aenderung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. August 1980
 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. September
 1980 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 2. September 1980 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 5. September 1980
 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 4. September 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf
 das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die ERG-Kommission wird ermächtigt, für die Dauer vom 10. September 1980 bis 31. März 1981, weiterhin Anträge zur Deckung des Währungsrisikos für Geschäfte mit Fristen von drei bis zwölf Monaten ab Bestimmungseingang der zuständigen Entscheidungsinstanz zu unterbreiten.

Die Deckung des Währungsrisikos im kurzfristigen Bereich durch die Exportrisikogarantie (ERG) ist sobald als möglich aufzuheben.

3. Der Entwurf zu einer Aenderung der Verordnung über die ERG wird genehmigt und auf den 1. Oktober 1980 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schwan





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 22. August 1980

An den B u n d e s r a t

Exportrisikogarantie - Währungsabsicherung

1. Am 3. März 1975 hatte der Bundesrat die ERG-Kommission ermächtigt für die Dauer von 6 Monaten Anträge zur Deckung des Währungsrisikos auch für Geschäfte mit Fristen von drei bis zwölf Monaten nach Bestellungseingang¹⁾ der zuständigen Entscheidungsinstanz zu unterbreiten. In Anlehnung an die Regelung ausländischer ERG-Institutionen wurde bis dahin bei Fremdwährungsgeschäften bis zu zwölf Monaten ab Bestellungseingang der Terminverkauf von Devisen auf dem Markt als für den Exporteur zumutbar erachtet. Mit der als Notlösung mit vorübergehendem Charakter gedachten Regelung wurde insbesondere einem nachdrücklich vertretenen Wunsch der Konsumgüterindustrie (namentlich Uhren und Textilien), deren Konkurrenzfähigkeit im Ausland durch die Höherbewertung des Schweizerfrankens teilweise schwer beeinträchtigt war, Rechnung getragen. Unter praktisch wenig veränderten Voraussetzungen wurde die Gültigkeitsdauer des erwähnten Beschlusses, letztmals am 30. August 1978, bis zum 10. September 1980 verlängert.

1) für längerfristige Geschäfte kann die Deckung des Währungsrisikos gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. September 1958 übernommen werden.

2. Die Benützung und der Stand der Exportrisikogarantie

21 Mit einem Anstieg von netto 2,5 Milliarden Franken im Jahre 1979 erreichten die Garantieverpflichtungen Ende des vergangenen Jahres 25,4 Milliarden Franken. Im ersten Semester 1980 ergab sich erneut eine starke Zunahme, sodass Ende Juni 1980 das Engagement bereits auf 27,7 Milliarden Franken angestiegen ist. Davon entfallen rund 9 Milliarden auf Garantien mit Einschluss des Währungsrisikos.

Die Schadenzahlungen (1979 total 349 Mio, wovon 232 Mio aus Währungsschäden) überstiegen 1979 die Gebühren- und übrigen Einnahmen der ERG um rund 146 Millionen Franken. Im ersten Semester 1980 hingegen waren die Einnahmen um rund 56,5 Millionen Franken höher als die Ausgaben. Es wurden jedoch bereits grössere Schadenzahlungen gutgeheissen und weitere zeichnen sich ab, sodass, aufs ganze Jahr umgelegt, erneut ein Schadenüberschuss vorauszusehen ist.

Entsprechend dem Verlauf der Einnahmen und der Schadenzahlungen reduzierten sich die Rückstellungen der ERG (Höchststand Ende 1977 über 445 Mio Franken) auf 225 Millionen Franken Ende 1979 um, vorübergehend, per Ende Juli 1980 wieder auf 265 Millionen Franken anzusteigen.

22 Bis Ende Juni 1980 wurden seit 1973 insgesamt Garantien mit Einschluss des Währungsrisikos für rund 35 Milliarden Franken ausgestellt. Davon entfallen 8,4 Milliarden auf 1979 und 4,4 Milliarden auf das erste Semester 1980.

An Gebühren aus Währungsgarantien wurden total rund 410 Millionen Franken eingenommen. Davon 163 Millionen Franken im Jahre 1979¹⁾ und rund 85 Millionen im ersten Semester 1980.

Die Schadenzahlungen für Währungsgarantien erreichten den Gesamtbetrag von 630 Millionen Franken. 232 Millionen Franken davon wurden im Jahre 1979 ausbezahlt und 45 Millionen im ersten

1) inkl. Gebühren auf Offertgeschäften

Semester 1980. Im Durchschnitt der beiden letzten Jahre waren die Branchen Uhren, Textilien und Chemie, mithin wichtige Konsumgüterbranchen, mit 46 Prozent beteiligt. Die diesbezüglichen Auszahlungen basieren auf Garantien im kurzfristigen Bereich.

Bei der Beurteilung der Risikolage ist zu beachten, dass das bestehende Engagement aus Garantien mit Einschluss der Währungsabsicherung bei 9 Milliarden Franken liegt. Daraus ergibt sich, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, ein Verlustrisiko von schätzungsweise 900 Millionen Franken, das sich allerdings auf einige Jahre verteilt.

3. Im Hinblick auf die zu erwartende finanzielle Entwicklung der ERG, die in naher Zukunft zu einer schweren Belastung der Bundesfinanzen auszuwachsen droht, soll die ERG-Rechnung aus dem Finanzhaushalt des Bundes herausgelöst werden.

Eines der Ziele der finanziellen Verselbständigung der ERG-Rechnung - Botschaft an die Eidgenössischen Räte vom 3. März 1980 - besteht darin, die Transparenz der ERG zu erhöhen und ihre Eigenwirtschaftlichkeit - wenigstens in längerfristiger Hinsicht zu erhalten. Nachdem der wichtigste Grund für die hohen Schadenzahlungen eindeutig bei der Währungsabsicherung liegt, hat der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für die Wiederherstellung der Selbsttragung des Währungsteiles der ERG auszuarbeiten.

- 31 Diese Arbeitsgruppe kam u.a. zum Schluss, dass sich die ERG im kurzfristigen Bereich (bis zu zwölf Monaten) zurückziehen sollte, da diesbezüglich leistungsfähige privatwirtschaftliche Möglichkeiten (Devisenterminmarkt) bestünden und damit, unter den heutigen, konjunkturell und währungsmässig günstigeren Bedingungen, keine staatliche Hilfe mehr erforderlich sei. Im längerfristigen Bereich hingegen habe die ERG auf das Realwertprinzip überzugehen, d.h., nur noch die inflationsbereinigten Wechselkurse zu versichern.

Verwaltungsintern wird namentlich der Vorschlag betreffend die Abschaffung der Währungsgarantie im kurzfristigen Bereich als zweckentsprechend und seine Durchführung als angezeigt erachtet.

32 Die ERG-Kommission, in welcher die Wirtschaft vertreten ist, empfindet beide Vorschläge als zu radikal. Ihre Realisierung würde für die Exportwirtschaft, deren Ertragslage in weiten Bereichen nach wie vor zu wünschen übrig lässt, eine allzu schmerzliche Umkehr bedeuten. Die Kommission hat deshalb einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die darin vorgesehenen Massnahmen sollen die künftige finanzielle Autonomie der ERG über eine fühlbare Gebührenerhöhung und einen relativ milden Leistungsabbau sicherstellen. Die Verteuerung der Garantie dürfte auf die künftige Beanspruchung im Bereich der kurzfristigen Währungsabsicherung zumindest dämpfend wirken. Mit ihrer Weiterführung jedoch bliebe ein wichtiges konjunkturelles Instrument erhalten, welches in schwierigen Zeiten ohne Verzug über die Gebührenansätze relativ leicht den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden könnte. Demgegenüber würde der Einführung eines neuen Instrumentariums, womit sich die Exporteure zuerst wieder vertraut zu machen hätten, der schwerwiegende Nachteil anhaften, zeitlich und administrativ sehr aufwendig zu sein. Es geht der ERG-Kommission jedoch auch darum, vorerst Erfahrungen hinsichtlich der Benützung der Währungsabsicherung im kurzfristigen Bereich unter neuen, kostenmässig veränderten Voraussetzungen zu sammeln. Sie schlägt deshalb eine Verlängerung des Bundesrats-Beschlusses vom 3. März 1975 vorläufig nur um weitere sechs Monate, bis zum 31. März 1981 vor.

Das Massnahmenpaket der ERG-Kommission sieht eine Verbesserung der ERG-Rechnung um insgesamt rund 95 Millionen Franken pro Jahr vor, basierend auf der Annahme, dass die Beanspruchung der Garantie etwa im Ausmass der beiden letzten Jahre erfolgen wird. Der Betrag von 95 Millionen trägt Kompromissvorschlägen seitens der Wirtschaft Rechnung (Ziffer 322 und 33 nachstehend). Ursprünglich waren Verbesserungen im Betrage von etwas über 100 Millionen Franken vorgesehen.

Die Massnahmen zur Verbesserung der ERG-Rechnung sollen in zwei Etappen in Kraft gesetzt werden.

322 Auf den 1. Oktober 1980 sollen jene Korrekturen vorgenommen werden, die auf Grund der heutigen Rechtslage ohne weiteres möglich sind. Im Vordergrund stehen die Erhöhung des Gebührenzuschlages für die Währungsabsicherung von 200 auf 300 Prozent der Normalgebühr, die Verdoppelung des Zeitzuschlages für Garantien mit Einschluss der Währungsabsicherung sowie die Einführung eines Entgeltes bei der Annullierung bzw. Reduktion des Betrages von Garantien mit Einschluss der Währungsabsicherung, sofern diese die Risiken vor Versand decken sowie auf analogen Garantien für Offertgeschäfte. Diese Korrekturen erfordern eine Anpassung der ERG-Verordnung vom 20. Juni 1975. Ein entsprechender Entwurf liegt bei.

Ausserdem ist vorgesehen, dass bei der Anwendung der Verordnung im Bereich der Währungsabsicherung in der Praxis

- a) der Deckungssatz jeweils um 10 % tiefer liegen wird als für Garantien ohne Währungsabsicherung
- b) das mögliche Ueberschreiten des jeweiligen Zahlungszieles von bisher maximal 6 auf 3 Monate beschränkt wird
- c) der Wechselkurs des Tages der Gesuchseinreichung für die Berechnung des Schadens massgebend sein wird und nicht mehr jener am Vortage der Gesuchseinreichung
- d) bei Verwendung von Fremdwährungskonten inskünftig in jedem Fall der Mittelkurs zur Anwendung gelangen wird. Die bisherige Limite von 100'000 Franken innerhalb welcher der jeweilige Ankaufskurs galt, erlaubte die Aufsplittung von grösseren Beträgen, was insbesondere beim Zahlungsverkehr zwischen Mutterhäusern und Tochtergesellschaften zu grösseren Kursdifferenzen führte.

Mit diesem ersten Paket soll eine Verbesserung der ERG-Rechnung um etwa 60 Millionen Franken erzielt werden. Voraussetzung für diese Berechnung ist, wie bereits erwähnt, eine Beanspruchung der ERG im ungefähr gleichen Ausmass wie in den vergangenen beiden Jahren.

Auf die ursprünglich ebenfalls vorgesehene Erhöhung der sogenannten Franchise von 2 auf 3 Prozent des Schadenbetrages, woraus sich Minderausgaben von etwa 14 Millionen Franken ergeben hätten, wurde, im Sinne der oben erwähnten Kompromissvorschläge der Wirtschaft, verzichtet.

Dieses Vorziehen von Aenderungen an der Gebührenordnung und ihrer praktischen Anwendung soll insbesondere auch die Auswirkungen einer höheren Belastung der Garantiennehmer auf die Beanspruchung der ERG-Währungsabsicherung aufdecken. Damit würden wesentliche Entscheidungsgrundlagen geschaffen, um allenfalls im Februar 1981 die Frage der möglichen Sistierung der Währungsabsicherung im kurzfristigen Bereich nochmals genau zu prüfen.

323 Gleichzeitig mit der Verselbständigung der ERG-Rechnung gemäss Botschaft vom 3. März 1980 sind auf den 1. Januar 1981, eine Aenderung der Berechnungsgrundlage für die Gebühr sowie weitere kleinere, mehr verwaltungstechnische Korrekturen an der Verordnung vorgesehen. Daraus sollen nochmals Verbesserungen der ERG-Rechnung um weitere rund 35 Millionen Franken resultieren. Ueber diese zweite Etappe und die weiteren Korrekturen in der Verordnung zum ERG-Gesetz werden wir zu gegebener Zeit Antrag stellen.

33 Ueber den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins sind die interessierten Wirtschaftskreise, vor allem auch jene die in der ERG-Kommission nicht direkt vertreten sind, zu den geplanten Aenderungen angehört worden, wie dies in der Botschaft vom 3. März 1980 in Aussicht gestellt worden war. Dabei kam einmal mehr zum Ausdruck, wie sehr die ERG von der Wirtschaft als das mit Abstand wichtigste Exportförderungsinstrument geschätzt wird. Die Garantie, insbesondere aber die Währungsabsicherung, hätten wesentlich dazu beigetragen, dass die Rezession und der Höhenflug des Frankens der letzten Jahre von der Wirtschaft einigermaßen verkraftet

werden konnten. Die Notwendigkeit, die finanzielle Lage der ERG zu verbessern, wurde von keiner Seite bestritten. Verlangt wurde jedoch, dass mit der Sanierung nicht die Wirksamkeit der Garantie als solche untergraben werde.

In den Einschätzungen der Wirtschaft wird der Devisenterminmarkt noch keineswegs als voller Ersatz für die ERG-Währungsabsicherung anerkannt. Seine Schwankungen seien für den Exporteur ein noch zu grosser Unsicherheitsfaktor. Auch seien weitere Turbulenzen im Währungssektor nicht auszuschliessen. Die Wirtschaft möchte deshalb zumindest das Instrument der Währungsgarantie sowohl im kurz- wie auch im längerfristigen Bereich beibehalten wissen. Nur dadurch bestünde Gewissheit, dass die ERG notfalls und ohne Verzögerung die Situation der Exportwirtschaft erleichtern könne.

Von seiten der Wirtschaft wird ausserdem eine Verbesserung der ERG-Rechnung um rund 100 Millionen Franken, die sich aus dem von der ERG-Kommission vorgesehenen Massnahmenpaket ergeben sollte, als zu weitgehend bezeichnet. Um die ERG inskünftig selbsttragend zu gestalten, bedürfe es weniger Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben. Doch wird anerkannt, dass es äusserst schwierig ist, die künftige Beanspruchung der Garantie und den Schadenverlauf abzuschätzen. Insbesondere wird die Kursentwicklung als entscheidender Unsicherheitsfaktor bezeichnet. Indes, die Wirtschaft ist nicht geneigt, von vorneherein einen zu pessimistischen Schadenverlauf anzunehmen. Sie schlägt deshalb vor, sich fürs erste mit einem von 200 auf 250 Prozent erhöhten Zuschlag auf der Normalgebühr für die Währungsabsicherung zu begnügen. Sofern nötig, könnte dieser Zuschlag später auf 300 Prozent erhöht werden. Abgesehen von weiteren kleineren Korrekturen könnte sich die Wirtschaft mit den übrigen vorgesehenen Massnahmen einverstanden erklären.

4. Den Argumenten der ERG-Kommission und der Wirtschaft bezüglich der kurzfristigen Währungsabsicherung durch die ERG können wir uns nicht völlig verschliessen. Dies umso weniger,

als einerseits die ERG-Kommission eine Verlängerung um vor-
derhand nur weitere sechs Monate beantragt und andererseits
vorauszusehen ist, dass aus der Gebührenerhöhung bei den mass-
gebenden Währungen zumindest eine Annäherung an die jeweiligen
Bedingungen des Devisenterminmarktes wahrscheinlich erscheint.
Hingegen sind wir der Auffassung, dass die bestehenden und
abzuschätzenden neuen Risiken eine Erhöhung des Zuschlages
um 300 Prozent auf der Normalgebühr bei der Währungsabsicherung
rechtfertigen. Es wäre zudem gegebenenfalls leichter, den
Zuschlag später, auch aus konjunkturellen Gründen herabzu-
setzen als zu erhöhen. Zur zumindest teilweisen Kompensation
sehen wir jedoch vor, die ursprünglich und zur Realisierung
auf den 1. Januar 1981 ebenfalls geplante Erhöhung der
Franchise von zwei auf drei Prozent des Lieferbetrages bei
Entschädigungen aus Währungsgarantien nicht vorzunehmen.
Daraus wird sich ein Verzicht auf Minderausgaben von 14 Mil-
lionen Franken p.a. ergeben, womit die Mehrbelastung der
Wirtschaft aus der Erhöhung des Gebührenzuschlages schliess-
lich rund 30 Millionen Franken an Stelle der von der Wirtschaft
vorgeschlagenen 22 Millionen Franken betragen dürfte. .

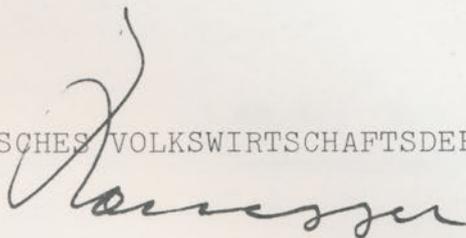
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g

1. Vom vorstehenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die ERG-Kommission wird ermächtigt, für die Dauer vom
10. September 1980 bis 31. März 1981, weiterhin Anträge
zur Deckung des Währungsrisikos für Geschäfte mit Fristen
von drei bis zwölf Monaten ab Bestellungseingang der
zuständigen Entscheidungsinstanz zu unterbreiten.

3. Der beiliegende Entwurf zu einer Aenderung der Verordnung über die ERG wird genehmigt und auf den 1. Oktober 1980 in Kraft gesetzt.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



In die amtliche Sammlung

Zum Mitbericht an:

- BK
- EFD
- EJPD

Protokollauszug an:

- BK zum Vollzug
- EJPD
- EFD
- EVD (GS 3, BAWI 10)



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 2. September 1980

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Exportrisikogarantie;
 Währungsabsicherung

501.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
 vom 22. August 1980

Das Finanzdepartement stimmt dem Antrag zu, in der Erwartung, dass die Deckung des Währungsrisikos im kurzfristigen Bereich durch die Exportrisikogarantie (ERG) im Frühjahr 1981 aufgehoben wird.

Die vom Volkswirtschaftsdepartement beantragten Massnahmen, welche darauf hinzielen, die ERG finanziell zu sanieren, können wir voll unterstützen. Bekanntlich ist die ausserordentliche Beanspruchung der ERG mit den hohen Schadenzahlungen vor allem durch die Währungsabsicherung verursacht worden. Aus diesem Grunde gilt es auch mit der Sanierung hier anzusetzen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der längerfristigen und der kurzfristigen Währungsabsicherung. Dass im längerfristigen Bereich die ERG weiterhin, wenn auch mit angepassten Prämien, tätig bleibt, weil der Markt keine Alternative anzubieten vermag, haben wir nichts einzuwenden.

Anders hingegen verhält es sich bei der Währungsabsicherung im kurzfristigen Bereich; hier ist das Finanzdepartement aus folgenden Gründen der Auffassung, dass diese sobald als möglich aufzuheben ist:

1. Die kurzfristige Währungsabsicherung ist angesichts der ausserordentlichen Währungsentwicklung im Mai 1975 vor allem als Hilfe für die Uhren- und Textilindustrie eingeführt worden. Sie war ausdrücklich als befristete Massnahme vorgesehen worden. Die währungspolitische wie die wirtschaftliche Situation hat sich seither ganz wesentlich verbessert.
2. Es muss auch festgestellt werden, dass die Schweiz das einzige Land ist, dessen Exportversicherungsinstitut die kurzfristigen Währungsrisiken abdeckt.
3. Die Wahl zwischen Devisenterminmarkt und ERG hat zu einer Spaltung des Kurssicherungsmarktes geführt, indem die guten Risiken (nämlich jene, die vom Markt günstiger als von der ERG versichert werden können) am Devisenterminmarkt bleiben, während alle übrigen, "schlechten" Risiken (nämlich jene, die zu ERG-Prämien vom Markt nicht abgesichert werden) bei der ERG verbleiben. Damit sind die kurzfristigen Währungsabsicherungen der ERG zum vornherein schadenträchtig.
4. Das heutige System verstösst gegen das Prinzip der Subsidiarität, indem die ERG im Bereich bestehender Devisenterminmärkte tätig wird. Aus ordnungspolitischen Gründen sollte der Staat, jedoch ohne Not, nicht Aufgaben übernehmen, welche die Wirtschaft selber zu lösen in der Lage ist. Nachdem sich die wirtschaftliche Situation wesentlich verbessert hat, ist u.E. der Moment gekommen, wo die ERG sich aus dem kurzfristigen Währungsbereich zurückziehen sollte.

1475

Wenn das Finanzdepartement dem Antrag um Verlängerung der kurzfristigen Währungsabsicherung zustimmt, so geschieht dies in der Absicht, dass die Aufhebung leichter durchzusetzen ist, wenn die Auswirkungen der Gebührenerhöhung auf die Unterstellung des Währungsrisikos unter die ERG bekannt sind. Vor allem aber wird die ERG selber in die Lage versetzt, die Schwierigkeiten, die sich bei einer sofortigen Aufhebung für die Globalgarantien (an die Textil-, Uhren- und chemische Industrie) ergeben, zu überbrücken und die auf den 1. Januar 1981 im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen ERG-Gesetzes notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

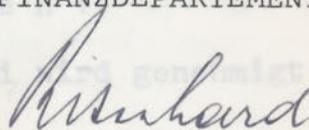
Schriftl.
80.424.
Milchkon

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Die Antwort auf die Interpellation Bundi 1980 gemäss (siehe Beilage).



W. Ritschard

An den Nationalrat

Protokollauszug an:

- EVD 12 (G3 5, BM 7) zur Kenntnis
- EPD 7 " "
- BK 4 (M, Sr, Sa, Bi) "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

